

ZH_OBERGERICHT UE180238 vom 16. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE180238

FR: ZH_OBERGERICHT UE180238 du 16 octobre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT UE180238 del 16 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 5. Juni 2018 erstattete A._____ (Beschwerdeführer) bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige wegen "Kunstbetrugs" (Urk. 7/2). Er habe am 12. Mai 2018 von der B._____ einen Ausstellungskatalog erworben (vgl. Urk. 7/3/1). Darin seien zwei gefälschte Kunstwerke von Pablo Picasso abgebildet, nämlich die Werke "Trois baigneuses" (S. 99, Urk. 7/3/3) und "Paulo Sohn von Picasso" (S. 97, Urk. 7/3/8). An der Urheberschaft Picassos habe er schon früher gezweifelt, weshalb er die Katalogbilder genauer analysiert und festgestellt habe, dass der Katalog betrügerische Bildeinfügungen enthalte.

E. 2

Die Angelegenheit wurde zur weiteren Prüfung an die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat weitergeleitet, welche am 9. Juli 2018 eine Nichtanhandnahme- verfügung erliess (Urk. 7/7).

E. 3

Der Beschwerdeführer erhebt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 2). Er beantragt sinngemäss die Aufhebung der Nichtanhandnahme- verfügung und die Rückweisung des Falls an die Staatsanwaltschaft zur Neubeurteilung. Soweit sich die Beschwerdeschrift inhaltlich auf das ebenfalls im Katalog enthaltene Bild "Personnages sur la plage" (S. 98) beziehe, sei sie als neue Anzeige entgegenzunehmen.

E. 4

Da sich die Beschwerde – wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen – als offensichtlich unbegründet erweist, kann vorliegend auf das Einholen einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft verzichtet werden (Art. 390 Abs. 2 StPO). II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.